



WIR IN GARMISCH-PARTENKIRCHEN

– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Der aktuelle Bürgermeisterinnenbrief

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

die in letzter Zeit gefühlt alles bestimmende Frage ist beantwortet! Am vergangenen Sonntag hat sich eine knappe Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger, die sich an der Abstimmung beteiligt haben, für den Erhalt des Kongresshauses in der jetzigen Form ausgesprochen. In der entscheidenden Stichfrage fiel das Votum schließlich doch gegen einen modernen, zeitgemäßen Neubau, wie es der Gemeinderat mit großer Mehrheit favorisiert hatte, aus.

Aber wir können selbstverständlich auch mit diesem Ergebnis gut leben, denn die Bürgerinnen und Bürger von Garmisch-Partenkirchen, zumindest 41,2% der Abstim-

mungsberechtigten, haben entschieden. Das akzeptieren und respektieren wir und ich möchte mich an dieser Stelle bei allen, die mitgestimmt haben, ganz herzlich bedanken! „Vergelt's“ Gott dafür, dass Ihnen nicht egal war und ist, wie es mit dem Areal rund um das Kongresshaus im Herzen unseres Ortes weitergehen soll. Das ist gelebte Demokratie und dafür stehe ich auch als Bürgermeisterin von Garmisch-Partenkirchen.

Jetzt heißt es für uns und unsere Verwaltung Ärmel hochkrepeln und das Thema zügig angehen. Wir nehmen den Bürgerwillen sehr ernst und werden nun sondieren, welche Maßnahmen möglich, sinnvoll und bezahlbar sind. Die Fördermöglichkeiten für die Sanierung eines



Altbaus sind zwar wesentlich geringer als für einen modernen, energetisch sinnvollen Neubau, aber wir werden unseren Haushalt genau unter die Lupe nehmen und gemeinsam mit unseren Fachämtern prüfen, was möglich ist. Was die Zukunft bringt wird man sehen müssen, aber wir gehen auch diesen Auftrag, der uns jetzt zum Thema Kon-

Termine

02.05.2023, 17:00 Uhr Bau- und Umweltausschuss
03.05.2023, 17:00 Uhr Haupt- und Finanzausschuss
04.05.2023, 17:00 Uhr Marktgemeinderat

Bürgersprechstunde

04.05.2023, 16:00 Uhr Bürgersprechstunde
20.05.2023 Nächste Ausgabe Bürgerzeitung/Amtsblatt

Die Bürgersprechstunde (16:00 Uhr – 17:00 Uhr) findet wieder in Präsenz statt.
Anmeldungen bitte unter 08821/910-3208.

gresshaus mitgegeben wurde, motiviert an. Ich bin mir sicher, dass wir auch unter diesen Voraussetzungen das Beste für unsere Bürgerinnen und Bürger, für unseren wunderschönen Ort, realisieren werden.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen einen wunderbaren Frühlingsanfang,

ein bisschen Zeit mit Ihren Lieben und viel Elan für Ihre Projekte, die Sie in diesem Jahr verwirklichen möchten.

Ihre

Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Ortskernsanierung Garmisch – Bürgerworkshops

Im Jahr 2019 hat der Markt Garmisch-Partenkirchen ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) verabschiedet. In diesem Konzept wurden Schwerpunktgebiete für eine städtebauliche Sanierung gem. § 136ff BauGB definiert. Die Planungsbüros PLANWERK, Nürnberg und SEP, München wurden mit den vorbereiteten Untersuchungen für den Ortskern Garmisch betraut. In diesem Zusammenhang werden bestehende Handlungsschwerpunkte weiter vertieft und Maßnahmen zur Sanierung ausgearbeitet.

Thematische Kernelemente bilden dabei die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, insbesondere im Zusammenhang mit der durch den Ortskern führenden Bundesstraße 23, die Fußgängerzone sowie der Kurpark. Ziel der Sanierung ist, den Ortskern Garmisch als Wohn-

und Versorgungsstandort weiter zu stärken. Auf Grundlage des vorhandenen ISEK sowie eigener Erhebungen konnten im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Februar 2023 bereits erste Maßnahmen für diese Schwerpunkte eingegrenzt werden. Die Bürger von Garmisch-Partenkirchen hatten hier die Gelegenheit ihre Meinungen einzubringen, Missstände zu benennen und die ersten Schwerpunktmaßnahmen der Planer zu bewerten. Zur thematischen Vertiefung sollen nun zunächst in zwei Workshops (der erste fand bereits am 27. April statt), erste Projektideen zur städtebaulichen Zukunft der B23 vorgestellt werden, in einem weiteren Workshop soll dann auch der Bereich Fußgängerzone weiterentwickelt und präzisiert werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger von Garmisch-Partenkirchen sind eingeladen, sich bei die-

sen drei Workshops mit ihren Ideen und Vorschlägen einzubringen. Der Markt möchte alle Interessierten sowohl zum zweiten „B23-Workshop“ am 10. Mai sowie zum „Fußgängerzone-Workshop“ am 24. Mai 2023 jeweils um 18:30 Uhr im Großen Sitzungssaal im Rathaus einladen. Die Bürgerinnen und Bürger haben an diesen Terminen wieder die Möglichkeit, sich über den aktuellen Verfahrensstand zu informieren und sich im persönlichen Gespräch mit Vertretern von Marktgemeinde und der Planungsbüros auszutauschen. Sehr gerne können in diesem Rahmen auch konkrete Ideen eingebracht werden. Die Verantwortlichen würden sich über eine rege Teilnahme freuen. Für weitere Fragen oder Informationen wenden Sie sich bitte an: Markt Garmisch-Partenkirchen, Frau Hensold, Tel: 08821-910-3302, ortsplanung@gapa.de

**BÜRGER-WORKSHOPS
ORTSKERN GARMISCH**

APR 27
B-23
MAI 10
B-23
24
Fußgängerzone

**18.30 h
RATHAUS**
Großer Sitzungssaal

ANSPRECHPARTNER:
Markt Garmisch-Partenkirchen / Bauamt
Frau Hensold / Tel. 08821-910-3302

Richard-Strauss-Tage 2023 vom 14. bis 18. Juni 2023

Klassik inmitten der spektakulären Bergwelten, in denen Richard Strauss seine Inspiration schöpfte: Schnuppern Sie Werkstattluft im Meisterkurs von Petra Lang mit den ausgesuchtesten Stars von morgen. Hören Sie die „Vier letz-

ten Lieder“ mit Sarah Marie Kramer und der Philharmonie Pilsen unter Rémy Ballot. Begegnen Sie Andreas Schager, dem führenden „Siegfried“ unserer Zeit, abseits der großen Opernbühne als Liedsänger und lassen Sie sich von der

Wiener Kammer-symphonie in die einzigartige Welt der Wiener Spätromantik entführen. Erleben Sie dies alles beim südlichsten Klassikfestival Deutschlands. Weitere Infos unter: www.richard-strauss-tage.de.

RICHARD STRAUSS 14.-18.6. TAGE 2023 GARMISCH PARTENKIRCHEN

www.richard-strauss-tage.de



VERANSTALTER:
GaPa Kultur gGmbH



GEFÖRDERT VON:

Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst



bezirk oberbayern

VORVERKAUF:
Tel. 08821-7301995
www.gap-ticket.de
www.muenschenticket.de



Nach zwei Jahren Pause AlpenFestival startet wieder – Ticketverkauf

Endlich wieder Testen, Genießen und Erleben: Nach zwei Jahren Zwangspause findet vom 3. bis 6. August die neunte Ausgabe des beliebten AlpenFestivals rund um die Skisprungschanze in Garmisch-Partenkirchen statt. Am Konzept hat sich in den vergangenen 24 Monaten nichts geändert - auch dieses Mal dürfen Sportbegeisterte und Bergfreunde modernstes Equipment aus dem Sport Conrad Testcenter ausleihen und im Rahmen geführter Touren unmittelbar und individuell testen. Von Wander-, Kletter- und Biketouren über Canyoning bis hin zu Entdeckungsrundgängen durch den Ort ist für jeden Geschmack garantiert etwas dabei. Neben den Touren hält ein vielfältiges Programm weitere spannende Aktivitäten und Angebote für die Teilnehmer parat.

So erwarten die Besucher auf der extra aufgebauten Bühne im Olympiastadion interessante Experteninterviews und spannende Workshops zu zahlreichen Outdoorsportarten sowie zum Thema Nachhaltigkeit im Freiluftsport. Abends sorgen musikalische Darbietungen für einen gelungenen Ausklang des Tages. Wer möchte, kann anschließend sogar noch im SALEWAZeldorf im Auslauf der Skisprungschanze übernachten. Mit dem Festivalpass erhalten Interessierte an allen Tagen unlimitierten Zugang zu sämtlichen Angeboten. Außerdem gibt es die Möglichkeit, einzelne Touren zu buchen oder Tagestickets zu erwerben. Der Verkauf startet am 23. April um 12:00 Uhr.

Alle Informationen unter: www.alpentestival.de

Abstimmung Bürgerentscheide „Kongresshaus“

Das amtliche Endergebnis ist denkbar knapp ausgefallen, beide Bürgerentscheide erfüllt mit jeweils 4268 gültigen JA-Stimmen das Quorum, sodass damit die Stichfrage zwischen beiden Entscheiden ausschlaggebend war. Diese wiederum konnte der Bürgerentscheid 2, der den Erhalt und die Sanierung des Kongresshauses postuliert, mit 52,1% der Stimmen (4391 von 8431 Stimmen) knapp gegenüber dem Bürgerentscheid 1, der

von der Mehrheit des Marktmeinderates befürwortete Neubau eines modernen Baus, mit 47,9% der Stimmen (4.040 von 8431 Stimmen) durchsetzen.

In einer seiner kommenden Sitzungen wird sich nun der Marktgemeinderat mit dem Ergebnis des Bürgerbegehrens befassen und die weiteren Schritte erörtern, mit dem Ziel so schnell wie möglich hier auch einen konkreten Auftrag an die Verwaltung weitergeben zu können.

Michael Endes bekanntestes Werk wird 50 – Wir wandern mit Momo durchs Heilklima

Neben Richard Strauss ist Michael Ende mit Sicherheit einer der bekanntesten Söhne Garmisch-Partenkirchens. Mit fantasievollen Geschichten eroberte der Autor einst das Herz von Bücherwürmern auf der ganzen Welt, Bücher wie „Jim Knopf und der Lokomotivführer“ und die „Unendliche Geschichte“ machten ihn international berühmt. In

diesem Jahr feiert sein wohl bekanntestes Werk Jubiläum – Momo wird 50 Jahre alt und der ganze Markt würdigt Michael Ende als Leuchtturm und Leitbild des kulturellen Lebens im Ort. Das ganze Jahr über finden dazu verschiedene Veranstaltungen statt, die Momo anhand unterschiedlichster Kunst- und Kulturfelder im Lichte der

vier Jahreszeiten interpretieren. Das Programm umfasst unter anderem Theaterprojekte, Führungen, Ausstellungen, ein wissenschaftliches Symposium und sogar eine „Schule der Phantasie“ und hält damit für jeden Geschmack etwas bereit. Ein ganz besonderes Angebot im Zuge des Programms ist die aussichtsreiche Wanderung „Mit Momo

durchs Heilklima“. Auf dieser Tour am Kramer entdecken die Teilnehmer wunderschöne Aussichtsplätze, an denen verschiedene Entspannungstechniken mit dazu passenden Zitaten aus Momo kombiniert werden. Die Route führt zudem über den Barfußpfad im Michael-Ende-Kurpark, der alle Sinne des Körpers gleichermaßen anspricht. Mit ver-

schiedenen Weisheiten aus dem Buch werden die Teilnehmenden zu einem bewussten Umgang mit Körper, Geist und Natur animiert. Wie sagt schon Momo: „Denn Zeit ist Leben. Und das Leben wohnt im Herzen.“

Alle Informationen unter: www.buergerservice.gapa.de/momo

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
1. Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Silvia Käufer-Schropp
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

WWW.BUERGERSERVICE.GAPA.DE

Kukuks Fest mit Kinderflohmarkt am 13. Mai

Am 13. Mai von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr veranstaltet die Gemeindejugendpflege ein „KuKuks-Fest“ mit Kinderflohmarkt im PULS. Die Kinder können für den Flohmarkt Dinge mitbringen und verkaufen, die sauber, funktionsfähig und noch gut zu gebrauchen sind. Die Stände betreiben die Kinder an diesem Tag selbst, sie sollten einfach eine Decke, ein Laken oder einen kleinen Tisch mitbringen, auf dem sie ihre „Waren“ gut präsentieren können. Es ist keine Anmeldung erforderlich, das Team der Gemeindejugendpflege freut sich über jeden Teilnehmer – Kaffee und Kuchen gibt es natürlich auch.

Ehrungen für verdiente „Bergwachtler“ und Theaterurgestein Georg Witting

Eine Gemeinderatssitzung mit einer Ehrung zu beginnen, ist für die Bürgermeisterin immer eine schöne Amtshandlung. Denn es sind immer ganz besondere Menschen, die die Auszeichnungen überreicht bekommen – und immer Männer und Frauen, die sich in ganz besonderer Weise um ihr Ehrenamt in jeglicher Ausprägung mehr als verdient gemacht haben. So konnten auch in der Sitzung des Gemeinderates am 20. April wieder verdiente Männer der Bergwacht und ein „Theater-Urgestein“ ausgezeichnet werden.

Georg Witting wurde für 40 Jahre ununterbrochenes Engagement bei den Partenkir-

ner Theaterern mit der Kulturplakette des Marktes ausgezeichnet.

Für 40, 50 und unglaubliche 70 Jahre ununterbrochenen Dienst bei der Bergwacht Garmisch-Partenkirchen wurden in der letzten Sitzung 9 Mitglieder ausgezeichnet:

Anton Hibler mit der Goldenen Bürgerplakette für ein Jubiläum, das seinesgleichen sucht, nämlich 70 Jahre aktives Mitglied bei der Bergwacht.

Auch Peter Huber wurde mit der Goldenen Bürgerplakette geehrt, für beeindruckende 50 Jahre Mitgliedschaft. Für ebenfalls 50 Jahre Dienst bei der Bergwacht wurde Hans

Geiger mit der Medaille des Marktes Garmisch-Partenkirchen in Gold ausgezeichnet. Mit der silbernen Bürgerplakette für ein halbes Jahrhundert im Dienst bei der Bergwacht wurde, wie seine Kollegen, auch Herbert Steinbach ausgezeichnet.

Michael Berger, Fred Keller, Robert Kindler und Bernhard Ostler wurden für 40 Jahre Mitgliedschaft und aktiven Dienst bei der Bergwacht mit der Silbernen Bürgerplakette ausgezeichnet, Dr. Armin Berner wurde für dieses vorbildliche Engagement, 40 Jahre Bergwacht, mit der Medaille des Marktes Garmisch-Partenkirchen in Silber geehrt.



Foto v.l.: Robert Kindler, Hans Steinbach, Michael Berger, Dr. Armin Berner, Bernhard Ostler, 1. Bürgermeisterin Elisabeth Koch, Anton Hibler, Hans Geiger, Georg Witting, Peter Huber

Blick hinter die Kulissen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes

Egal ob bei Bürgerentscheiden, Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, oder Europawahlen - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes beim Markt Garmisch-Partenkirchen haben zu „Wahlzeiten“ immer alle Hände voll zu tun. Die Wahlunterlagen müssen für alle Wahlberechtigten im Ort erstellt werden, geprüft und in Druck gegeben, Fristen müssen eingehalten werden. Auch der Wahltag, eigentlich immer ein Sonntag, wird von den Kolleginnen und Kollegen koordiniert, schließlich gilt es, für knapp 22.000 Bürgerinnen

Wahl zu ermöglichen. Dafür müssen Helferinnen und Helfer für die Wahllokale gesucht und geschult werden, gleiches gilt natürlich auch für die „Auszahlungs-Teams“.

„Wahlen sind das höchste Gut unserer Demokratie und deshalb freuen wir uns eigentlich immer, wenn wir mit unserer Arbeit dazu beitragen können, den Wählerinnen und Wählern rein logistisch die notwendige Voraussetzung bieten zu können, damit sie ihre Stimmen abgeben können. Auch wenn das für uns sehr viel Hintergrundarbeit bedeutet, die zu unserer

eigentlichen Arbeit turnusmäßig dazukommt“, meint Vanessa Wegmann, die Leiterin des Wahlamtes hier beim Markt. Denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes sind, wenn gerade keine Wahlen stattfinden, die „Guten Geister“ im Einwohnermeldeamt. Sie sorgen zum Beispiel dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger alle notwendigen Ausweisdokumente schnell und unkompliziert beantragen, oder abholen können. Alle 5 Jahre dürfen sie dann auch noch um ein weiteres wichtiges Element unseres Rechtsstaates kümmern - um die Schöffenwahl. „Die

Suche nach Kandidaten zur Schöffin bzw. zum Schöffen ist wieder eine ganz beson-

dere Herausforderung, der wir uns sehr gerne stellen“, so Vanessa Wegmann.



V.l.: Andrea Hattensperger, Vanessa Wegmann (Leiterin Wahlamt)

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in (bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von)

1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m

2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5m

3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7, 14,0 m bei einseitiger Bebaubarkeit, 10,5 m

b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0, 18,0 m mit einseitiger Bebaubarkeit, 12,5 m

c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6, 20,0 m

d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6, 23,0 m

4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0, 20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6, 23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0, 25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0, 27,0 m

5. Industriegebieten
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0, 23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0, 25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0, 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5,0 m.

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27,0 m.

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,0 m

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. 1 und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG

i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,0 m,

b) sowie sie nicht Bestandteile der in Nr. 1 bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen,

b) die Freilegung der Grundflächen,

c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,

e) die Herstellung von Radwegen,

f) die Herstellung von Gehwegen,

g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,

h) die Herstellung von Mischflächen,

i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,

j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,

k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt anlässlich der erstmalig endgültigen Herstellung einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die

Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b): für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung hergehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke

wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zusätzlich je weiteres Vollgeschoss, 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungs-

bereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer im Einzelfall festzustellenden Tiefe.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 min Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebiete i.S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 m in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine

Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Sind bauplanungsrechtlich für ein Grundstück verschiedene Maße der baulichen Nutzung festgesetzt, so ist für die Beitragsfestsetzung das höhere Maß der baulichen Nutzung anzusetzen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist bei bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, die mit mehreren Gebäuden unterschiedlicher Geschossigkeit bebaut sind, ist bei der Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die jeweils höchstzulässige bzw. höchste Zahl der Vollgeschosse abzustellen. Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO und 2,60 m Höhe des Bauwerks in allen anderen Baugebieten als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je ein Drittel zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei

Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gemäß § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

(2) Für Grundstücke, die durch zwei Abschnitte einer Erschließungsanlage erschlossen werden, ist die Verteilungseinheit aufzuteilen nach den Grundstücksfrontlängen innerhalb des jeweiligen Abschnitts.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahnen, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraße,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge ge-

deckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Misch-

flächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch

ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V.m § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers

bei tragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum

Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbeitrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbeitrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbeitrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 16.04.1993 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 24.04.2023



Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (2023)

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung

für die Erhebung eines Kurbeitrages

(Kurbeitragssatzung - KBS)

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwe-

cken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet bis zu einer Höhe von 1.000 m ü.N.N..

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an

die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Im Kurgebiet beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag für
 1. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 3,00 EUR
 2. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 EUR
 3. Schwerbehinderte mit einem Behinde-

rungsgrad von mindestens 80 %, 1,00 EUR

- (3) Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach Abs.2 zu entrichten.
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (5) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind befreit:
 1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 2. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 %
 3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Grad der Behinderung von we-

nigstens 80%, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind.

4. Angehörige von Patienten, sofern es für das Wohlergehen des Patienten erforderlich ist, wenn der Patient in einer lokalen Klinik behandelt wird und er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Befreiung ist innerhalb der in § 5 genannten Frist nach der Ankunft bei der Gemeinde unter Vorlage des Ausweises zu beantragen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemein-

de übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung (ab einem GdB von 80 v.H.) ist diese bei der einhebenden Stelle durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs.4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs.1 oder 3 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 7 Abs.3 i.V.m. Art.3 Abs.4 KAG entrichten.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen/Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb eines Tages nach deren Anreise elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Soweit natürliche oder juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, über weniger als 9 Betten verfügen, kann die Übermittlung auch schriftlich

erfolgen. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 138,00 EUR
2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 46,00 EUR
3. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 80 % 46,00 EUR

Personen nach § 4 Abs. 5 Ziffern 1-3 sind vom jährlichen pauschalen Kurbeitrag befreit.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbei-

trag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 30. März eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbetrag zurück-erstattet.

§ 8

Verwaltungshelfer - GaPa Tourismus GmbH

Der Markt Garmisch-Partenkirchen als Heilklimatischer Kurort bedient sich zur Bereitstellung verschiedener Kureinrichtungen der GaPa Tourismus GmbH, Richard-Strauss-Platz 1a, 82467 Garmisch-Partenkirchen, die diese Kureinrichtungen auf eigene Rechnung betreibt.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen bedient sich zur Ermittlung der Grundlagen und zur Erhebung des Kurbeitrags der GaPa Tourismus GmbH, Richard-Strauss-Platz 1a, 82467 Garmisch-Par-

tenkirchen als Verwaltungshelfer. Diese ist berechtigt, im Namen des Marktes die zum Zwecke der Kurabgabenerhebung erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen vorzubereiten und kann sich hierzu auch Dritter bedienen. Die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben oder die Durchführung von Maßnahmen, die dem Markt Garmisch-Partenkirchen vorbehalten sind, ist der Gesellschaft nicht gestattet. Überdies stehen dem Markt Garmisch-Partenkirchen zur Überwachung der Gesellschaft umfassende Kontrollrechte zu.

§ 9

Zu widerhandlung

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabefähmung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V.m. § 6 und § 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht beim Markt anmeldet.

§ 10

Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen
17.02.2023



Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Satzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Partenkirchen (Ludwigstraße)“
Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.04.2023

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt gem. § 162 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, folgende

Aufhebungssatzung

§ 1 Aufhebung des Sanierungsgebietes

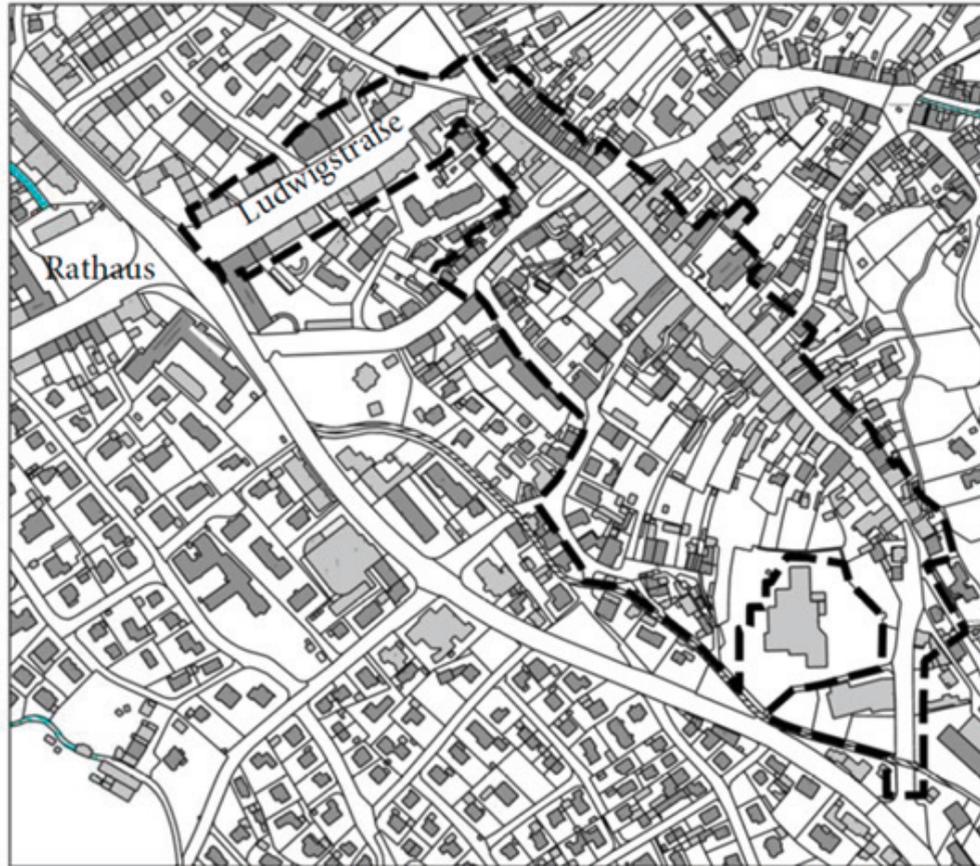
Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes, „Ortskern Partenkirchen (Ludwigstraße)“ vom 20.11.1998, in Kraft getreten am 10.12.1998 wird aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der im Lageplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichneten Flächen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4



Übersichtsplan maßstabsfrei

BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden beim Markt Garmisch-Partenkir-

chen, Gemeindebauamt, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der

dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Garmisch-Partenkirchen, Gemeindebauamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Garmisch-Partenkirchen, den 24.03.2023

Elisabeth Koch

1. Bürgermeisterin

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetze vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§1

Gegenstand der Satzung

1) Als Grünanlagen und Plätze im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere die vom Markt Garmisch-Partenkirchen unterhalte-

nen, nachstehend genannten Flächen:

- a) Vorplatz an der Spielbank -Michael-Ende-Platz b) Parkplatz an der Parkstraße östlich des Kongresszentrums
- c) Kurpark Ortsteil Garmisch
- d) Grünanlage am Mohrenplatz beim Polzn-Kaspar-Haus
- e) Kurpark Ortsteil Partenkirchen
- f) Grünanlage beim Kriegerdenkmal Partenkirchen
- g) Die gemeindlichen Spiel-, Bolz- und Fußballplätze, insbesondere:

- Loisachbad;
- Gartenstr.;
- St. Anton-Anlage;
- Wettersteinstr.;
- Am Lahnewiesgraben

2) Die in Abs. 1 aufgeführten Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen

§2

Recht auf Benützung

Jedermann hat das Recht, zum Zwecke der Erholung, die in §1 dieser Satzung genannten Grünanlagen und Plätze nach Maß-

gabe dieser Satzung zu benutzen; die besonderen Bestimmungen für den Zutritt zum Kurpark Ortsteil Garmisch und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Parkplatz an der Parkstraße bleiben hiervon unberührt.

§3

Verhalten auf den Grünanlagen

1) Die Grünanlagen und Plätze und ihre Bestandteile (gärtnerische Anlagen, Blumenschalen, Bänke, Wasserbecken) dürfen nicht beschädigt, verun-

reinigt oder verändert werden.

2) Die Benutzer der Grünanlagen und Plätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3) Auf den Grünanlagen und Plätzen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

- a. Das Nächtigen
- b. Das Verweilen bei gleichzeitigem Alkoholgenuß;

Ausgenommen hiervon sind die für den Restaurationsbetrieb im Kurpark Ortsteil Garmisch vorgesehenen Flächen

c. Das Musizieren sowie das Benützen von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten

d. Das Betteln in jeglicher Form

e. Das Durchführen wirtschaftlicher Werbemaßnahmen, z. B. Handzettel verteilen

f. Das Betreten der gärtnerischen Anlagen

g. Das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern

h. Das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen

i. Das Bemalen, Bekleben oder Beschriften von Flächen

j. Das Waschen, Baden, Planschen oder Herumsteigen in Wasserbecken

4) Auf den Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen und vom Betreten der gärtnerischen Anlagen und Wasserbecken abzuhalten. Auf den Spiel- Bolz- bzw. Fußball-

plätzen ist das Betreten mit Hunden nicht gestattet.

§4

Beseitigungspflicht

Wer die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§3 Abs. 1) beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§5

Besondere Benützung

1) Die Benützung der Grünanlagen und Plätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf es der Erlaubnis des Marktes Garmisch-Partenkirchen.

2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§6

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§7

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den Grünanlagen oder auf den Plätzen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§8

Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen und Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Garmisch-Partenkirchen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§9

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Den Verboten des § 3 Abs. 1 und 3 Buchstaben a bis j zuwiderhandelt,

2. Die Grundregel des § 3 Abs. 2 nicht beachtet,

3. Entgegen §3 Abs. 4 einen Hund

a. nicht an der Leine führt

b. nicht vom Betreten gärtnerischen Anlagen und Wasserbecken abhält,

c. auf Spiel-, Bolz-, oder Fußballplätzen führt,

4. der Beseitigungspflicht des § 4 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 5 die Grünanlagen und Plätze ohne Erlaubnis des Marktes zu besonderen Benutzungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt,

6. einer nach § 6 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt oder

7. einer aufgrund der §§ 7 und 8 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt

§10

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so

kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Garmisch-Partenkirchen beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

§11

Inkrafttreten

1.) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen vom 29.05.2009 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 25.04.2023



Elisabeth Koch

1. Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 24.03.2023 den Bauantrag (Bpl.Nr. 2022/335) zur Aufstockung eines Garagengebäudes, Grundstück Fl.Nr. 668/3 Gemarkung Partenkirchen, Anwesen August-Lenz-Weg 1, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 24.03.2023 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-

Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail

ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) - Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. - Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o. g. Bescheid hat keine auf-

schiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenanntem Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis:

Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt,

in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 24.03.2023



Elisabeth Koch

1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen über den Beginn der Hegezeit

In diesen Tagen beginnt die Hegezeit für Felder und Wiesen.

Nach den Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz von Feld und Flur, des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind während der Hegezeit von 1. April bis 30. September unter-

sonstigen Einfriedungen zum Schutze der Wiesen und Weidewiesen hergerichtet und instandgehalten werden; die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

Wer gegen vorstehende Verbote oder Gebote verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden.

- das Gehen, Fahren, Reiten und Spielen auf landwirtschaftlich genutzten Feldern, Äckern, Wiesen und Fluren,
- das ständige Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf oben genannten Grundstücken,
- das unbefugte Weiden- und Auslaufenlassen von Tieren (insbes. Rinder, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Geflügel und Hunde).

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die Wassergräben, die Pflicht-Weidezäune und

- Die Landwirte werden gebeten, nur ihre rechtmäßigen Zufahrten zu ihren Feldern und Wiesen zu benutzen.

Eine Überwachung erfolgt durch die Flurwächter der Weidgenossenschaften Garmisch und Partenkirchen sowie durch die Polizeiinspektion Garmisch-Partenkirchen.

Garmisch-Partenkirchen, 12.03.2020



Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Bürgerentscheides

Der Abstimmungsleiter der Gemeinde/tes Marktes/der Stadt/des Landkreises
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

Bürgerentscheid Bayern

Bekanntmachung des Ergebnisses

Tag der Abstimmung
des Bürgerentscheides am Sonntag, 23.04.2023

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

- Zahl der Stimmberechtigten: 21.339
- Zahl der Personen, die abgestimmt haben: 8.785
- Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen:

	Bürgerentscheid 1	Bürgerentscheid 2
Fragestellung oder Kennwort	Das Kongresshaus der Zukunft: unser „Haus für Alle“	Rettet unser Kongresshaus vor dem Abriss!
Gültige Ja-Stimmen	4.273	4.524
Gültige Nein-Stimmen	3.476	3.525
Gültige Stimmen insgesamt	7.749	8.049
Ungültige Stimmen	1.036	736
Insgesamt abgegebene Stimmen	8.785	8.785

4. Erfüllung des Quorums
Die erforderliche Mehrheit von mindestens 20 v.H. der Stimmberechtigten = 4.268 Stimmen wurde bei

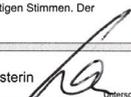
Bürgerentscheid 1	Bürgerentscheid 2
mit <u>4.273</u> <input checked="" type="checkbox"/> Ja-Stimmen <input type="checkbox"/> Nein-Stimmen	mit <u>4.524</u> <input checked="" type="checkbox"/> Ja-Stimmen <input type="checkbox"/> Nein-Stimmen
<input checked="" type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht	<input checked="" type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht

5. Ergebnis der Stichfrage

Fragestellung	Insgesamt abgegebene Stimmen
Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit „Ja“ beantwortet? Welche Entscheidung soll dann gelten?	8.785
	Ungültige Stimmen insgesamt: 354

	Bürgerentscheid 1	Bürgerentscheid 2
Gültige Stimmen für	4.040	4.391

6. Inhaltliches Ergebnis
Da sowohl der Bürgerentscheid 1 als auch der Bürgerentscheid 2 mehrheitlich mit „Ja“ beantwortet wurden, gibt das Ergebnis der Stichfrage den Ausschlag.
In der Stichfrage erhielt mit 4.391 Stimmen der Bürgerentscheid 2 die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Bürgerentscheid ist damit aufgrund des Stichentscheides in folgendem Sinn entschieden:
Der Bürgerentscheid 2 gilt als angenommen.

Datum: 26.04.2023
Elisabeth Koch, 1. Bürgermeisterin 

Angeschlagen am: 26.04.2023 abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____ (Amtsblatt, Zeitung)

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zuständiges Amt/Verfahren oder in Druckform auszudrucken

Jungling
Druck